

ANMELDEUNTERLAGEN FÜR
SPONSOREN & AUSSTELLER

**Fortbildungsveranstaltung für
Pflegeberufe und Assistenzpersonal**
Thema Inkontinenz

Freitag, 4. April 2014

Hörsaal 5, Foyer 1b, Hörsaaltrakt

**Klinikum der Universität München
Campus Großhadern**

Veranstalter: Deutsche Kontinenz Gesellschaft e.V.
Friedrichstraße 15
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 795 88 393
Telefax: 069 - 795 88 383
E-Mail: info@kontinenz-gesellschaft.de

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Ursula Peschers
*Beckenboden Zentrum München
Chirurgische Klinik München-Bogenhausen GmbH*
PD Dr. Ricarda Bauer
Ludwig-Maximilians-Universität München

Organisation: Nationale Gesundheitsakademie GmbH
Claire-Waldoff-Straße 3
10117 Berlin
Industrie- & Sponsorenkoordination
René Thäsler
Telefon: 03643 - 2468-0
E-Mail: info@ng-akademie.de

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

VERANSTALTUNGSORT

Klinikum der Universität München
Campus Großhadern
Hörsaal 5, Foyer 1b, Hörsaaltrakt
Marchioninistraße 15
81377 München

DATUM

Freitag, 4. April 2014 (8:30 bis 16:30 Uhr)

INTERNET

www.kontinenz-gesellschaft.de

WISSENSCHAFTLICHE LEITUNG

Prof. Dr. Ursula Peschers
PD Dr. Ricarda Bauer

SCHWERPUNKTTHEMEN

- Formen der Harn- und Stuhlinkontinenz bei Frau und Mann
- Hilfsmittelversorgung
- Beckenbodentraining
- Stomaversorgung
- Lebensqualität
- Versorgung in Alten- und Pflegeheimen

ORGANISATION

Nationale Gesundheitsakademie GmbH
Claire-Waldoff-Straße 3
10117 Berlin
Telefon: 03643 2468-0
Fax: 03643 2468-31
www.ng-akademie.de



Projektleitung & Teilnehmerregistrierung

Elisabeth Schlegel
Telefon: 03643 2468-116
E-Mail: elisabeth@ng-akademie.de

Industrie- & Sponsorenkoordination

René Thäsler
Telefon: 03643 2468-114
E-Mail: rene.thaesler@ng-akademie.de

AUSSTELLUNG & SPONSORING

Bestellung der Standfläche

Bitte kreuzen Sie Ihre gewünschten Leistungen an.

1 Standardpaket „Standfläche“ für insgesamt 1.000,00 €/netto

Mit der Anmeldung des Standardpaketes „Standfläche“ erhalten Sie im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung folgende Leistungen:

- max. 2 kostenfreie Teilnehmer zur Fortbildungsveranstaltung
- 6,00 m² Standfläche im Rahmen der Ausstellung zur Fortbildungsveranstaltung

Sollten Sie spezielle Standwünsche bzgl. der Standnachbarschaft haben, dann tragen Sie uns dies im nebenstehenden Feld ein, damit wir diese bei der Standplanung berücksichtigen können. Eine Platzierung neben einer Konkurrenzfirma kann sonst nicht ausgeschlossen werden.

Abfrage zur Standnachbarschaft:

Eintrag im Ausstellerverzeichnis

Jeder Aussteller erhält einen kostenfreien Eintrag im Ausstellerverzeichnis mit Firmenname, PLZ, Ort und Standnummer.

Anfangsbuchstabe
im Ausstellerverzeichnis

Firmenname (exakte Groß- und Kleinschreibung)

PLZ, Ort

Auslage an der Registrierung

Mit dieser Sponsoringmaßnahme können Sie eine Auslage auf dem Auslagetisch in der unmittelbaren Nähe der Registrierung vornehmen. Ein Muster der Auslage muss im Vorfeld zur Prüfung an die Geschäftsstelle der Deutschen Kontinenz Gesellschaft übermittelt werden.

Auslagen an Registrierung
0,50 € pro Stück

Sponsoring Stifte/Schreibblöcke

Der Sponsor stellt Stifte und Blöcke für die Veranstaltungsteilnehmer zur Verfügung.

Stifte/Schreibblöcke für Teilnehmer
500,00 €

Allgemeines Sponsoring

Bitte geben sie uns im neben stehenden Feld Ihre Wünsche eines Sponsorings an, wenn Sie zusätzlich zu den zur Auswahl stehenden Möglichkeiten individuelle Wünsche haben. Gern entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen exklusive Lösungen und schnüren ein maßgeschneidertes Sponsoringpaket für Ihre Firma.

Allgemeines Sponsoring:

Unterschrift

Alle Preise auf den Bestellformularen sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wir haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nationalen Gesundheitsakademie GmbH gelesen und sind mit deren Anwendung einverstanden.

Firmenname	Telefon
Interne Auftragsnummer (wenn nötig)	Fax
Name des Bestellers	E-Mail
Adresse	Datum, Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

Bitte zurücksenden an:

Fax: 03643 2468-31

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NATIONALEN GESUNDHEITSAKADEMIE GMBH

§ 1 - Geltung der Bedingungen

Die Leistungen der Nationalen Gesundheitsakademie GmbH (NGA.) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 - Auftrag und Vertragsschluss

Sämtliche Aufträge an die NGA bedürfen der Schriftform. Die Auftragserteilung hat vom Auftraggeber hierbei ausschließlich auf den beigefügten Formblättern unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen zu erfolgen. Der jeweilige Auftrag wird für den Auftraggeber mit dessen Unterschrift verbindlich. An dieses Angebot ist der Auftraggeber bis 6 Wochen nach Eingang bei der NGA fest gebunden. Mit schriftlicher Bestätigung dieses Auftrages durch die NGA. kommt der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und NGA zustande.

Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Auftraggebers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe bzw. nach dem Inhalt der Bestätigung zustande, es sei denn, dass der Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Zugang der Bestätigung dieser widerspricht. Letzteres gilt jedoch nur, insoweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt.

Sollte es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Kaufmann handeln, so hat der Auftraggeber spätestens eine Woche nach Erhalt der vom Inhalt der Anmeldung abweichenden Bestätigung diese seinerseits wieder schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist die NGA an ihr in der vom Inhalt der Anmeldung abweichenden Bestätigung zu sehenden Angebot nicht mehr gebunden.

Gleiches gilt, wenn der ursprüngliche Auftrag des Auftraggebers nicht binnen sechs Wochen von der NGA schriftlich bestätigt wurde.

§ 3 - Leistungen

1. Industrie- und Fachausstellung / Standplatzvermietung

Es obliegt NGA, nach freiem Ermessen, den Ausstellungsplan zu erstellen und die Verteilung der Ausstellungsfläche vorzunehmen; dieses ergeht unter möglichst weitestgehender Berücksichtigung der vom Auftraggeber geäußerten Wünsche hinsichtlich der Lage des Ausstellungsstandes. NGA kann, sofern es die Umstände erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der vertraglichen Regelung – die Standgröße und Standmaße (Standbreite und –tiefe) geringfügig verändern. Letzteres berechtigt den Auftraggeber keinesfalls dazu, von dem Vertrag einseitig zurückzutreten. Ist die zugeteilte Fläche oder eine Austauschfläche aus einem von NGA verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückerstattung des Vertragspreises. Weitergehende Forderungen in diesem Fall, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von NGA beruhen. Einer Pflichtverletzung von NGA steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Die Lage des dem Auftraggeber zugeteilten Standes wird diesem mit Hilfe eines Plans bekanntgegeben. Der Plan enthält den so genau wie möglich angegebenen Anteil des Standes. Es ist so weit wie möglich Sache des Auftraggebers, sich von der Richtigkeit des Plans vor dem Aufbau des Standes zu

vergewissern. Die in dem Plan aufgenommenen Angaben dienen rein zu Informationszwecken und sind nicht verbindlich. Diese Angaben können gewissen Abänderungen unterliegen. Jedwede Beanstandung bezüglich des im Plan festgelegten Standortes hat innerhalb von acht Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der in Vorschlag gebrachte Standort als vom Aussteller angenommen.

2. Aufbau und Ausstattung der Ausstellungsstände

Beim Aufbau und der Ausstattung der Ausstellungsstände hat der Auftraggeber die technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes einzuhalten. Diese sind Vertragsbestandteil und werden diesen Bedingungen beigefügt. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes und sogar die Durchführung der Veranstaltung selbst kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn diese technischen Richtlinien nicht eingehalten werden und vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

3. Anzeigen/Werbedrucke

Druckvorlagen für Anzeigen oder Werbedrucke werden als belichtungsfertige PDF-Datei oder Bildformat (TIFF, JPG) mit mindestens 300 dpi Auflösung und mindestens 5 mm Beschnittzugabe vom Auftraggeber geliefert. Sollte mit den Druckvorlagen weder ein Proof noch ein Farbandruck mitgeliefert werden, wird von der NGA keine Farbchheitsgarantie übernommen. Der Auftraggeber hat selbständig und auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Druckvorlagen spätestens bis zu dem von der NGA benannten Termin an dem von der NGA benannten Ort vorliegen.

Sollten Einlagen, wie z. B. Flyer etc., Belegmuster oder vom Auftraggeber bereitzustellende Gegenstände, wie z. B. Taschen etc., nicht bis zu dem von NGA benannten Termin am vorgegebenen Ort zur Verfügung gestellt worden sein, besteht für den Auftraggeber kein Anspruch mehr auf die damit verbundenen Leistungen. NGA ist für diesen Fall jedoch berechtigt, - soweit dies möglich ist - zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers die Leistungen ersatzweise selbst zu erbringen. Die daraus resultierenden Kosten einschließlich anfallender Mehrkosten, hat der Auftraggeber NGA zu erstatten. Macht die NGA hiervon keinen Gebrauch, erhält die NGA für die ihr übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden auf 10 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen oder Teilleistungen festgelegt. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, nachzuweisen, dass die NGA höhere ersparte Aufwendungen gehabt hat.

4. Sponsoring

Die Einzelheiten der Sponsoringzahlungen sind mit dem jeweiligen Auftraggeber gesondert zu vereinbaren. Durch die vereinbarten Sponsoringzahlungen verpflichtet sich der Auftraggeber zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung beizutragen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen bzw. von der NGA angebotenen Leistungen erhält der Auftraggeber die Möglichkeit, sich zu präsentieren bzw. als Sponsor in Erscheinung zu treten. Auch die diesbezüglichen Einzelheiten sind mit dem Auftraggeber im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung abzustimmen.

Der Sponsoringvertrag kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die gesponserte Veranstaltung oder das gesponserte Projekt wegen von der NGA zu vertretender Umstände oder

unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere behördlicher Auflagen, gesetzlicher Verbote oder höherer Gewalt, als undurchführbar erweist.

§ 4 - Vergütung/Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird dem Auftraggeber gleichzeitig mit der Bestätigung übersandt. Der Rechnungsbetrag wird, soweit nichts anderes vereinbart, spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die NGA über den Betrag verfügen kann. Kann die NGA bis zum Veranstaltungsbeginn keinen Zahlungseingang verzeichnen, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall regeln sich die Vergütungsansprüche von der NGA nach § 5 Ziff. 2 dieser Bedingungen.

Die in den Preislisten ausgewiesenen Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

Für jede nach Verzugseintritt ergehende Mahnung werden Kosten in Höhe von EUR 2,50 berechnet. NGA bleibt jedoch die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.

Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist die NGA berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszinssatz beträgt, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher handelt, 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, bei Rechtsgeschäften, wo ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Höhe der Verzugszinsen ist dann höher anzusetzen, wenn die NGA eine höhere Belastung nachweist.

§ 5 - Kündigung

Auftraggeber und NGA können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Veranstaltung auf Grund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere höherer Gewalt, behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Verbote als undurchführbar erweist.

Wird der Vertrag vom Auftraggeber oder aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenen Grundes gekündigt, erhält die NGA für die ihr übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden auf 10 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen und Teilleistungen festgelegt. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, nachzuweisen, dass die NGA höhere ersparte Aufwendungen gehabt hat.

Bleibt der Auftraggeber der Veranstaltung ohne wichtigen Grund fern, d.h. werden die von ihm bestellten Leistungen nicht vertragsgemäß abgerufen, bleibt dieser trotzdem zur Zahlung der Vergütung in voller Höhe verpflichtet, es sei denn, für dessen bestellte Leistungen wird kurzfristig ein neuer Interessent gefunden. In diesem Fall werden dem Auftraggeber lediglich für die damit verbundenen Mehraufwendungen 20 % der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die NGA geringere Mehraufwendungen entstanden sind.

§ 6 - Haftung/Schadensersatz

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart ist.

Ansprüche des Auftraggebers gegen die NGA auf Schadensersatz wegen vertraglicher und/oder deliktischer Ansprüche sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die NGA die Pflichtverletzung zu vertreten

hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von NGA beruhen. Einer Pflichtverletzung von der NGA steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Die NGA ist bei Vorliegen von nicht von ihr zu vertretenden außerordentlichen Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Der Auftraggeber hat in solchen begründeten Ausnahmefällen und überhaupt bei Vorliegen von nicht von NGA zu vertretenden Gründen, insbesondere höherer Gewalt, behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Verbote, weder Anspruch auf Minderung des Vertragspreises, noch auf Schadensersatz.

Für den Fall des Ausfalles der Veranstaltung aus den vorgenannten Gründen beschränkt sich die Rückerstattung des Vertragspreises auf das, was seitens NGA noch nicht verbraucht ist bzw. auf das, was NGA als Surrogat von Dritten erhalten hat. Die insoweit noch verfügbaren Mittel werden unter den Auftraggebern anteilig aufgeteilt. Gleiches gilt für den teilweisen Ausfall der Veranstaltung.

Darüber hinaus behält sich die NGA das Recht vor, die Veranstaltung innerhalb eines Jahres nach dem vertraglich festgelegten Veranstaltungstermin zu gleichen Konditionen nachzuholen. In diesem Fall besteht weder ein Anspruch des Auftraggebers auf Rücktritt bzw. Kündigung dieses Vertrages, noch auf Minderung bzw. Rückzahlung der Vergütung. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist auch in diesem Fall nur insoweit gegeben, als NGA oder einem seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit am Ausfall der Veranstaltung zu Last fällt.

Hat die NGA den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, ist vom Auftraggeber kein, auch kein anteiliger Vertragspreis geschuldet. Ein Schadensersatzanspruch aus diesen Gründen gegen die NGA besteht jedoch nur, wenn dieser oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag wegen Verletzung einer sich aus diesem ergebenden Pflichten sowie Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens mit dem ersten Tag des auf den Schlusstag der jeweiligen Veranstaltung folgenden Monats.

§ 7 - Geltendes Recht

Auf das zwischen Auftraggeber und NGA bestehende Vertragsverhältnis findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.

§ 8 - Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Vereinbarungen über die Schriftform selbst.

§ 9 - Gerichtsstand

Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.